

Statistik der Kriegsopferfürsorge

Ausgaben und Einnahmen
Empfänger/-innen
Kurzbericht



2008

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 5. Oktober 2009
Artikelnummer: 5227301089004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 99 / 6 43 - 81 48; Fax: +49 (0) 228 99 / 6 43 - 89 94;
E-Mail: schwerbehinderte@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Gebietsstand

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Schaubilder

Deutschland

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Neue Länder

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Die Angaben für das **frühere Bundesgebiet** einschl. Berlin-Ost beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990.

Die Angaben für die **neuen Länder** beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
HHG	=	Häftlingshilfegesetz
i. d. R.	=	in der Regel
i. V.	=	in Verbindung
KFürsV	=	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
OEG	=	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz
ZDG	=	Zivildienstgesetz

In den Tabellen "Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge" sind die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von einzelnen Beträgen geringfügige Abweichungen von der Endsumme ergeben.

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen der Statistik

Über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge ist zweijährlich eine Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge.

Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen i. d. R. selbstständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z. B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Bezirke). Durchführungsbehörden sind jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge sind durch Landesrecht i. d. R. die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

Meldeweg

Örtliche und überörtliche Träger melden die Daten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an die statistischen Landesämter. Diese bereiten Länderergebnisse auf und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG)¹⁾. Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes) nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder – als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit der Beschädigten/dem Beschädigten in häuslicher Gemein-

schaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde – unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen und sonstige Empfänger/-innen einer Pflegezulage sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 v. H. gemindert ist, erhalten – jeweils im Rahmen der einzelnen Leistungsarten – Leistungen der Sonderfürsorge; diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

§§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),

§ 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),

§ 47 Zivildienstgesetz (ZDG),

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Leistungsformen nach dem BVG

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen sind erforderlich, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger/-innen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Hilfen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung, Fortbildung, berufliche Ausbildung einschl. eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen

1) Aufgrund entsprechender Bestimmungen im Einigungsvertrag besteht in den neuen Ländern und Berlin-Ost der Rechtsanspruch auf Kriegsopferfürsorge seit 1. Januar 1991.

erforderlichen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge zählen ferner Leistungen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die §§ 10 bis 24a bleiben unberührt. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Beschädigten und Hinterbliebenen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu erbringen. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalt (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen i. d. R. nur vorübergehend erbracht werden, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll zusätzlich zu den übrigen Leistungen erbracht werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt soll den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens sicherstellen, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind 56 v. H. der bei der Leistung nach Satz 1 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 3 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) oder wenn neben der Leistung nach Satz 1 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Blindenhilfe,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen. Zur persönlichen

Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfe, laufende Beihilfe oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Tatbestände und Merkmale der Statistik

In der Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

1. die Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte innerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß §§ 26 bis 27d BVG und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschl. der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 HHG, § 80 SVG und § 47 ZDG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß § 64b BVG einschl. der Ausgaben aufgrund von entsprechenden Leistungen nach den unter 1. genannten Gesetzen,
3. die Ausgaben für die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß §§ 26 bis 27d und 64b BVG entsprechenden Leistungen nach dem OEG,
4. die Einnahmen gemäß §§ 25c Abs. 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Abs. 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach 1., 2. und 3. sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschl. der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen gemäß § 64b BVG und nach den unter 1., 2. und 3. genannten Gesetzen,
5. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds,
6. - für jede Hilfeart gesondert - die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres sowie die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres. Erstrecken sich Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Leistungen, die für denselben Zweck teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und werden jeweils gesondert gezählt. Da ein/e Empfänger/-in während des Berichtsjahres sowohl laufende als auch einmalige Leistungen erhalten kann, lässt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller

Empfänger/-innen nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger/-innen von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können Mehrfachzählungen beinhalten, da ein/e Empfänger/-in bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Kriegsopferfürsorge:

1. Dienstleistungen,
2. Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
3. der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
4. die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
5. die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Diese Publikation gibt einen Überblick über Leistungen und Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge für Deutschland sowie das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost und die neuen Bundesländer.

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den „Statistischen Berichten“ der Statistischen Landesämter mit der Kennziffer K III veröffentlicht.

Weitere Angaben zur Statistik der Kriegsopferfürsorge sowie Informationen zur Erhebungsmethodik enthält der Qualitätsbericht 2009. Diesen finden Sie im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter: www.destatis.de/, Services: Publikationen → Qualitätsberichte → Sozialeleistungen.

Schaubilder

Schaubild 1

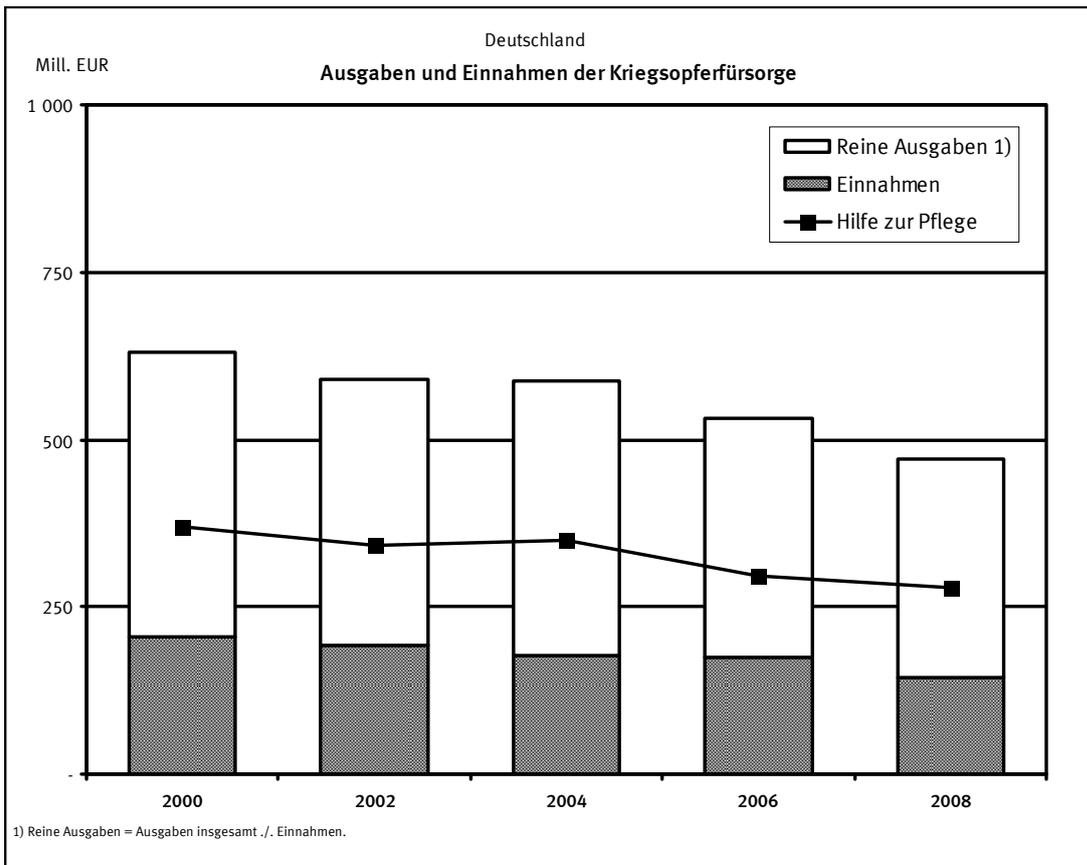
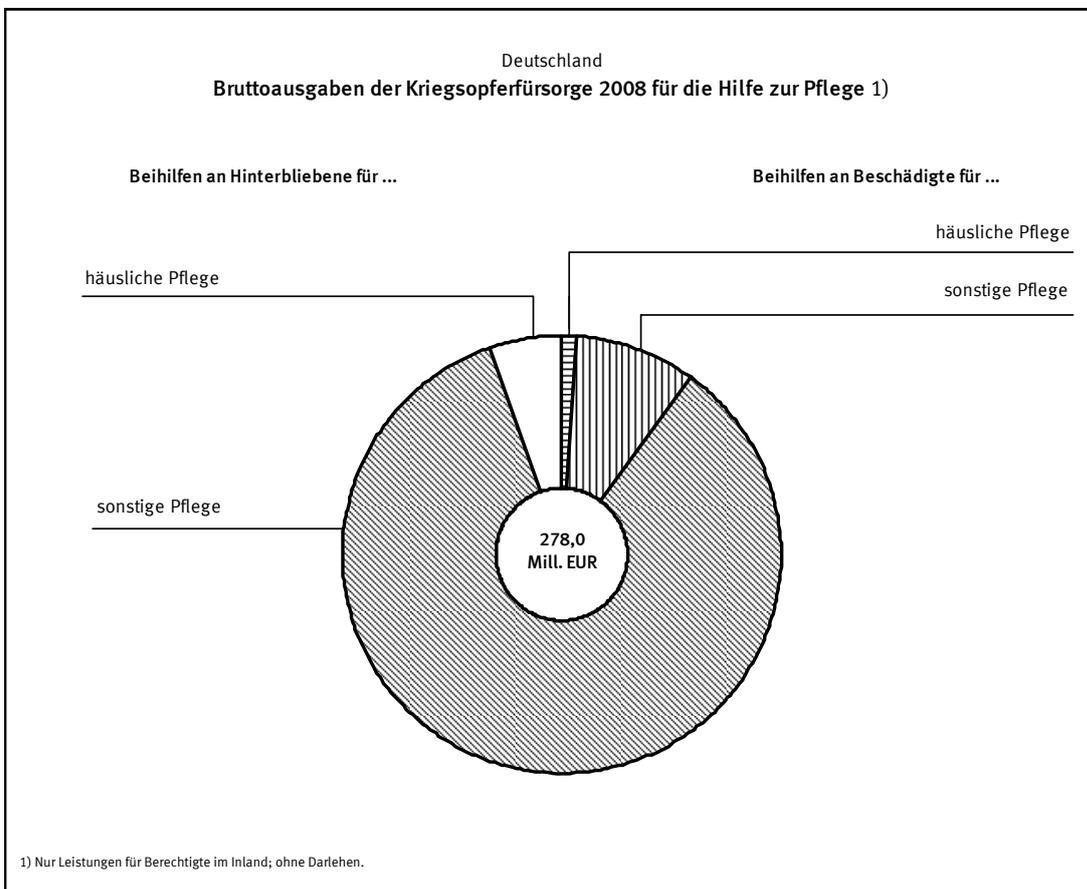


Schaubild 2



Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge *)**)

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Deutschland

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)							
1.1	Beihilfen	2 512 394	3 516 436	6 028 829	451 779	-	6 028 829
1.2	Darlehen	6 550	3 500	10 050	3 500	-	10 050
	(1) insgesamt ...	2 518 944	3 519 936	6 038 879	455 279	-	6 038 879
2. Krankenhilfe (§ 26b BVG)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	120 322	9 491	129 813	34 138		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	130 850	-	130 850	X		
2.1	Beihilfen zusammen	251 172	9 491	260 663	34 138	10 727	271 390
2.2	Darlehen	800	-	800	800	-	800
	(2) insgesamt ...	251 972	9 491	261 463	34 938	10 727	272 190
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	27 740 969	293 213	28 034 181	2 885 294		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	3 207 179	71 378	3 278 557	425 336		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	24 533 790	221 834	24 755 624	2 459 957		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	249 825 825	166 639	249 992 464	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	14 955 246	3 676	14 958 922	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	234 870 578	162 963	235 033 541	X		
3.1	Beihilfen zusammen	277 566 793	459 852	278 026 645	2 885 294	701 629	278 728 274
3.2	Darlehen	832 529	-	832 529	34 110	-	832 529
	(3) insgesamt ...	278 399 322	459 852	278 859 174	2 919 404	701 629	279 560 803
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 197 741	152 415	1 350 157	1 128 036		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	1 057 310	6 373	1 063 683	X		
4.1	Beihilfen zusammen	2 255 051	158 788	2 413 840	1 128 036	53 514	2 467 354
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt ...	2 255 051	158 788	2 413 840	1 128 036	53 514	2 467 354
5. Altenhilfe (§ 26e BVG)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 162 224	1 483	1 163 707	618 892		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	2 927 619	78	2 927 697	X		
5.1	Beihilfen zusammen	4 089 843	1 561	4 091 404	618 892	32 291	4 123 695
5.2	Darlehen	4 970	-	4 970	264	-	4 970
	(5) insgesamt ...	4 094 813	1 561	4 096 374	619 156	32 291	4 128 665
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)							
6.1	Beihilfen	199 264	160 704	359 968	116 597	3 663	363 631
6.2	Darlehen	393	1 621	2 014	-	-	2 014
	(6) insgesamt ...	199 657	162 325	361 982	116 597	3 663	365 645
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	4 301 932	253 634	4 555 566	1 154 988		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	14 484 203	54 199	14 538 402	X		
7.1	Beihilfen zusammen	18 786 135	307 833	19 093 968	1 154 988	704 101	19 798 070
7.2	Darlehen	43 586	28 949	72 535	10 238	-	72 535
	(7) insgesamt ...	18 829 721	336 782	19 166 504	1 165 226	704 101	19 870 605

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)	
	innerhalb				außerhalb		des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾		
	EUR						
	1	2	3	4	5		

Deutschland

8. Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	3 750 556	119 776	3 870 332	766 295	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	2 116 645	4 230	2 120 875	X	
	(8) insgesamt ...	5 867 200	124 006	5 991 206	766 295	1 836 912
9. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
9.1	Beihilfen	1 185 406	367 350	1 552 756	849 100	1 893
9.2	Darlehen	18 724	2 100	20 824	2 693	-
	(9) insgesamt ...	1 204 131	369 450	1 573 581	851 793	1 893
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	17 539 657	1 301 621	18 841 278	4 977 111	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KfzFüV)	7 617 015	383 406	8 000 422	2 938 720	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	121 834 534	830 661	122 665 195	X	
10.1	Beihilfen zusammen	146 991 207	2 515 688	149 506 896	7 915 831	46 224
10.2	Darlehen	243 058	105 797	348 855	144 977	-
	(10) insgesamt ...	147 234 265	2 621 485	149 855 750	8 060 808	46 224
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	459 704 467	7 621 708	467 326 175	15 920 950	3 390 955
11.2	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 150 611	141 967	1 292 578	196 582	-
	(11) insgesamt ...	460 855 077	7 763 675	468 618 753	16 117 532	3 390 955

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	142 656 649
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	1 391 439
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	8 683
4. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds	1 500
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.) ...	144 058 271

¹⁾ Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem wurden 29 837 967 EUR Bruttoausgaben für Empfänger/-innen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 3 608 586 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge *)**)

Leistungsformen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Deutschland

A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres ⁴⁾

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	158	808	966	95	-	966
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	2 107	12	2 119	127	29	2 148
2.2 Beihilfen für sonstige Hilfe zur Pflege	15 661	13	15 674	246	45	15 719
(2) insgesamt ...	17 768	25	17 793	373	74	17 867
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	913	42	955	373	15	970
4. Altenhilfe (§ 26e BVG)	2 055	-	2 055	280	23	2 078
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	53	22	75	32	1	76
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	629	51	680	246	23	703
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	3 190	25	3 215	X	58	3 273
(6) insgesamt ...	3 819	76	3 895	246	81	3 976
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	11 830	377	12 207	4 078	22	12 229
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	7 787	300	8 087	1 786	7	8 094
(7) insgesamt ...	19 617	677	20 294	5 864	29	20 323
8. Empfänger/-innen lfd. Leistungen insgesamt ...	44 383	1 650	46 033	7 263	223	46 256

B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen ⁵⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁶⁾

9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26 BVG)	24	191	215	78	-	215
10. Krankenhilfe (§ 26b BVG)	828	8	836	55	14	850
11. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	1 972	11	1 983	128	1	1 984
12. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	318	35	353	230	1	354
13. Altenhilfe (§ 26e BVG)	13 546	11	13 557	1 222	29	13 586
14. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	55	13	68	14	-	68
15. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
15.1 Beihilfen	1 165	49	1 214	314	355	1 569
15.2 Darlehen	34	7	41	7	-	41
(15) insgesamt ...	1 199	56	1 255	321	355	1 610
16. Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
16.1 Beihilfen an Beschädigte	2 406	104	2 510	1 058	445	2 955
16.2 Beihilfen an Hinterbliebene	2 735	8	2 743	X	602	3 345
(16) insgesamt ...	5 141	112	5 253	1 058	1 047	6 300
17. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
17.1 Beihilfen	373	78	451	249	1	452
17.2 Darlehen	8	1	9	2	-	9
(17) insgesamt ...	381	79	460	251	1	461
18. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
18.1 Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	412	46	458	301	1	459
18.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 549	124	1 673	886	3	1 676
(18) insgesamt ...	1 961	170	2 131	1 187	4	2 135
19. Empfänger/-innen einm. Leistungen insgesamt ...	25 425	686	26 111	4 544	1 452	27 563

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem 1 968 Empfänger/-innen laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG

³⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderer

Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Personen, die verschiedene Leistungsformen erhielten, wurden bei jeder Leistungsform gezählt.

⁵⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen. Jede einmalig erbrachte Leistung wurde als ein Fall erfasst.

⁶⁾ Außerdem 866 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)							
1.1	Beihilfen	2 509 236	1 784 841	4 294 076	362 348	-	4 294 076
1.2	Darlehen	6 550	3 500	10 050	3 500	-	10 050
	(1) insgesamt ...	2 515 786	1 788 341	4 304 126	365 848	-	4 304 126
2. Krankenhilfe (§ 26b BVG)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	115 714	8 880	124 594	31 676		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	119 969	-	119 969	X		
2.1	Beihilfen zusammen	235 683	8 880	244 563	31 676	10 727	255 290
2.2	Darlehen	800	-	800	800	-	800
	(2) insgesamt ...	236 483	8 880	245 363	32 476	10 727	256 090
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	26 649 883	290 699	26 940 581	2 842 076		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	3 034 948	68 864	3 103 812	412 986		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	23 614 935	221 834	23 836 769	2 429 089		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	242 090 752	166 639	242 257 391	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	14 440 158	3 676	14 443 834	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	227 650 594	162 963	227 813 557	X		
3.1	Beihilfen zusammen	268 740 634	457 338	269 197 972	2 842 076	701 629	269 899 601
3.2	Darlehen	832 529	-	832 529	34 110	-	832 529
	(3) insgesamt ...	269 573 163	457 338	270 030 501	2 876 186	701 629	270 732 130
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 017 053	147 854	1 164 908	1 019 981		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	950 230	6 373	956 603	X		
4.1	Beihilfen zusammen	1 967 283	154 227	2 121 511	1 019 981	53 514	2 175 025
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt ...	1 967 283	154 227	2 121 511	1 019 981	53 514	2 175 025
5. Altenhilfe (§ 26e BVG)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 082 183	1 483	1 083 666	609 821		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	2 837 508	78	2 837 586	X		
5.1	Beihilfen zusammen	3 919 691	1 561	3 921 252	609 821	32 291	3 953 543
5.2	Darlehen	4 970	-	4 970	264	-	4 970
	(5) insgesamt ...	3 924 661	1 561	3 926 222	610 085	32 291	3 958 513
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)							
6.1	Beihilfen	195 304	153 311	348 615	109 204	3 663	352 278
6.2	Darlehen	393	1 621	2 014	-	-	2 014
	(6) insgesamt ...	195 697	154 932	350 629	109 204	3 663	354 292
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	4 126 257	248 668	4 374 925	1 140 312		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	13 455 786	54 199	13 509 985	X		
7.1	Beihilfen zusammen	17 582 043	302 867	17 884 910	1 140 312	704 101	18 589 012
7.2	Darlehen	42 422	25 785	68 207	10 238	-	68 207
	(7) insgesamt ...	17 624 465	328 652	17 953 118	1 150 550	704 101	18 657 219

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb				außerhalb	
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

8. Erholungshilfe (§ 27 b BVG)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	3 529 433	112 819	3 642 252	691 941	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	2 062 066	4 230	2 066 296	X	
	(8) insgesamt ...	5 591 499	117 049	5 708 548	691 941	1 836 912 7 545 460
9. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
9.1	Beihilfen	1 048 854	133 232	1 182 086	747 830	1 893 1 183 979
9.2	Darlehen	17 263	2 100	19 363	2 693	- 19 363
	(9) insgesamt ...	1 066 118	135 332	1 201 450	750 523	1 893 1 203 343
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	16 304 058	1 227 418	17 531 476	4 680 369	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV)	6 295 239	371 355	6 666 595	2 719 726	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	117 513 033	830 661	118 343 694	X	
10.1	Beihilfen zusammen	140 112 330	2 429 434	142 541 765	7 400 095	46 224 142 587 989
10.2	Darlehen	208 883	105 797	314 680	143 020	- 314 680
	(10) insgesamt ...	140 321 213	2 535 231	142 856 444	7 543 115	46 224 142 902 668
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	441 902 559	5 542 739	447 445 298	14 955 284	3 390 955 450 836 253
11.2	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 113 811	138 803	1 252 614	194 625	- 1 252 614
	(11) insgesamt ...	443 016 369	5 681 542	448 697 912	15 149 909	3 390 955 452 088 867

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	136 950 219
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	1 358 810
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	8 683
4. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds	1 500
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.) ...	138 319 212

^{*)} Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem wurden 26 724 149 EUR Bruttoausgaben für Empfänger/-innen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 3 364 126 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

Leistungsformen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres ⁴⁾

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	157	704	861	89	-	861
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	1 943	12	1 955	118	29	1 984
2.2 Beihilfen für sonstige Hilfe zur Pflege	14 747	13	14 760	239	45	14 805
(2) insgesamt ...	16 690	25	16 715	357	74	16 789
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	741	42	783	315	15	798
4. Altenhilfe (§ 26e BVG)	1 911	-	1 911	276	23	1 934
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	52	21	73	31	1	74
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	601	50	651	242	23	674
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	2 971	25	2 996	X	58	3 054
(6) insgesamt ...	3 572	75	3 647	242	81	3 728
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	9 343	354	9 697	3 565	22	9 719
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	6 649	285	6 934	1 446	7	6 941
(7) insgesamt ...	15 992	639	16 631	5 011	29	16 660
8. Empfänger/-innen lfd. Leistungen insgesamt ...	39 115	1 506	40 621	6 321	223	40 844

B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen ⁵⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁶⁾

9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26 BVG)	22	181	203	75	-	203
10. Krankenhilfe (§ 26b BVG)	644	5	649	50	14	663
11. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	1 844	10	1 854	128	1	1 855
12. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	303	35	338	229	1	339
13. Altenhilfe (§ 26e BVG)	8 420	11	8 431	932	29	8 460
14. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	55	13	68	14	-	68
15. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
15.1 Beihilfen	1 113	48	1 161	312	355	1 516
15.2 Darlehen	33	7	40	7	-	40
(15) insgesamt ...	1 146	55	1 201	319	355	1 556
16. Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
16.1 Beihilfen an Beschädigte	2 221	101	2 322	1 007	445	2 767
16.2 Beihilfen an Hinterbliebene	2 681	8	2 689	X	602	3 291
(16) insgesamt ...	4 902	109	5 011	1 007	1 047	6 058
17. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
17.1 Beihilfen	310	51	361	223	1	362
17.2 Darlehen	7	1	8	2	-	8
(17) insgesamt ...	317	52	369	225	1	370
18. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
18.1 Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	395	45	440	295	1	441
18.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 414	105	1 519	790	3	1 522
(18) insgesamt ...	1 809	150	1 959	1 085	4	1 963
19. Empfänger/-innen einm. Leistungen insgesamt ...	19 462	621	20 083	4 064	1 452	21 535

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem 1 652 Empfänger/-innen laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG

³⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen

Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Personen, die verschiedene Leistungsformen erhielten, wurden bei jeder Leistungsform gezählt.

⁵⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen. Jede einmalig erbrachte Leistung wurde als ein Fall erfasst.

⁶⁾ Außerdem 784 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge ^{*) **)}

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)							
1.1	Beihilfen	3 158	1 731 595	1 734 753	89 431	-	1 734 753
1.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(1) insgesamt ...	3 158	1 731 595	1 734 753	89 431	-	1 734 753
2. Krankenhilfe (§ 26b BVG)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	4 608	611	5 219	2 462		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	10 881	-	10 881	X		
2.1	Beihilfen zusammen	15 489	611	16 100	2 462	-	16 100
2.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(2) insgesamt ...	15 489	611	16 100	2 462	-	16 100
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 091 086	2 514	1 093 600	43 218		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	172 231	2 514	174 745	12 350		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	918 855	-	918 855	30 868		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	7 735 073	-	7 735 073	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	515 088	-	515 088	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	7 219 984	-	7 219 984	X		
3.1	Beihilfen zusammen	8 826 159	2 514	8 828 673	43 218	-	8 828 673
3.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(3) insgesamt ...	8 826 159	2 514	8 828 673	43 218	-	8 828 673
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	180 688	4 561	185 249	108 055		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	107 080	-	107 080	X		
4.1	Beihilfen zusammen	287 768	4 561	292 329	108 055	-	292 329
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt ...	287 768	4 561	292 329	108 055	-	292 329
5. Altenhilfe (§ 26e BVG)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	80 041	-	80 041	9 071		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	90 111	-	90 111	X		
5.1	Beihilfen zusammen	170 152	-	170 152	9 071	-	170 152
5.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(5) insgesamt ...	170 152	-	170 152	9 071	-	170 152
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)							
6.1	Beihilfen	3 960	7 393	11 353	7 393	-	11 353
6.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(6) insgesamt ...	3 960	7 393	11 353	7 393	-	11 353
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	175 675	4 966	180 641	14 676		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	1 028 417	-	1 028 417	X		
7.1	Beihilfen zusammen	1 204 092	4 966	1 209 058	14 676	-	1 209 058
7.2	Darlehen	1 164	3 164	4 328	-	-	4 328
	(7) insgesamt ...	1 205 256	8 130	1 213 386	14 676	-	1 213 386

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge ^{*) **)}

A. Ausgaben für Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger/-innen					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

8. Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	221 123	6 957	228 080	74 354	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	54 579	-	54 579	X	
	(8) insgesamt ...	275 701	6 957	282 658	74 354	- 282 658
9. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
9.1	Beihilfen	136 552	234 118	370 670	101 270	- 370 670
9.2	Darlehen	1 461	-	1 461	-	- 1 461
	(9) insgesamt ...	138 013	234 118	372 131	101 270	- 372 131
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	1 235 599	74 203	1 309 802	296 742	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	1 321 776	12 051	1 333 827	218 994	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	4 321 501	-	4 321 501	X	
10.1	Beihilfen zusammen	6 878 877	86 254	6 965 131	515 736	- 6 965 131
10.2	Darlehen	34 175	-	34 175	1 957	- 34 175
	(10) insgesamt ...	6 913 052	86 254	6 999 306	517 693	- 6 999 306
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	17 801 908	2 078 969	19 880 877	965 666	- 19 880 877
11.2	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	36 800	3 164	39 964	1 957	- 39 964
	(11) insgesamt ...	17 838 708	2 082 133	19 920 841	967 623	- 19 920 841

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.	5 706 430
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	32 629
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	-
4. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.) ...	5 739 059

¹⁾ Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

²⁾ Außerdem wurden 3 113 818 EUR Bruttoausgaben für Empfänger/-innen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 244 460 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2008

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

Leistungsformen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Neue Länder

A. Empfänger/-innen laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres ⁴⁾

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	1	104	105	6	-	105
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	164	-	164	9	-	164
2.2 Beihilfen für sonstige Hilfe zur Pflege	914	-	914	7	-	914
(2) insgesamt ...	1 078	-	1 078	16	-	1 078
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	172	-	172	58	-	172
4. Altenhilfe (§ 26e BVG)	144	-	144	4	-	144
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	1	1	2	1	-	2
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	28	1	29	4	-	29
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	219	-	219	X	-	219
(6) insgesamt ...	247	1	248	4	-	248
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	2 487	23	2 510	513	-	2 510
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 138	15	1 153	340	-	1 153
(7) insgesamt ...	3 625	38	3 663	853	-	3 663
8. Empfänger/-innen lfd. Leistungen insgesamt ...	5 268	144	5 412	942	-	5 412

B. Empfänger/-innen einmaliger Leistungen ⁵⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁶⁾

9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26 BVG)	2	10	12	3	-	12
10. Krankenhilfe (§ 26b BVG)	184	3	187	5	-	187
11. Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	128	1	129	-	-	129
12. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	15	-	15	1	-	15
13. Altenhilfe (§ 26e BVG)	5 126	-	5 126	290	-	5 126
14. Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	-	-	-	-	-	-
15. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)						
15.1 Beihilfen	52	1	53	2	-	53
15.2 Darlehen	1	-	1	-	-	1
(15) insgesamt ...	53	1	54	2	-	54
16. Erholungshilfe (§ 27b BVG)						
16.1 Beihilfen an Beschädigte	185	3	188	51	-	188
16.2 Beihilfen an Hinterbliebene	54	-	54	X	-	54
(16) insgesamt ...	239	3	242	51	-	242
17. Wohnungshilfe (§ 27c BVG)						
17.1 Beihilfen	63	27	90	26	-	90
17.2 Darlehen	1	-	1	-	-	1
(17) insgesamt ...	64	27	91	26	-	91
18. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie § 72 des SGB XII)						
18.1 Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	17	1	18	6	-	18
18.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	135	19	154	96	-	154
(18) insgesamt ...	152	20	172	102	-	172
19. Empfänger/-innen einm. Leistungen insgesamt ...	5 963	65	6 028	480	-	6 028

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem 316 Empfänger/-innen laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG

³⁾ Einschließlich der Empfänger/-innen (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen

Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Personen, die verschiedene Leistungsformen erhielten, wurden bei jeder Leistungsform gezählt.

⁵⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen. Jede einmalig erbrachte Leistung wurde als ein Fall erfasst.

⁶⁾ Außerdem 82 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Statistik der Kriegsopferfürsorge 2008



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: zweijährlich
Erschienen im:

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VIII B, Telefon: +49 (0) 228 99 / 643 - 89 56, Fax: +49 (0) 228 99 / 643 - 89 94 oder E-Mail:
schwerbehinderte@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik der Kriegsopferversorge.
- *Berichtszeitraum:* Erhebung zum Ende des jeweiligen Jahres über das Berichtsjahr.
- *Erhebungstermin:* Ausfüllung der Fragebögen nach Ende des Berichtsjahres und Weiterleitung an das Statistische Landesamt bis spätestens 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.
- *Periodizität:* Von 1963 bis 2000 jährlich, ab Berichtsjahr 2000 zweijährlich.
- *Regionale Gliederung:* Bundesgebiet, Länder, Kreise/kreisfreie Städte, in Einzelfällen Gemeinden.
- *Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- *Erhebungseinheiten:* Örtliche und überörtliche Träger der Kriegsopferversorge.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferversorge.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Zahl der Empfänger der Kriegsopferversorge und die Aufwendungen sowie die Einnahmen im Berichtsjahr.
- *Zweck der Statistik:* Mit der Erhebung werden Feststellungen über den Umfang der Leistungen sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger getroffen.
- *Hauptnutzer der Statistik:* Zu den Hauptnutzern gehören die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die entsprechenden Ministerien auf Länderebene.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung der für die zu erfassenden Leistungen und den Nachweis der Empfänger sachlich zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Landesämter führen die Erhebung durch.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Landesämtern umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- Die Erhebung findet zum Ende des jeweiligen Jahres statt. Die Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr ca. im Oktober veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Bundesländern einheitlich.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Für die Statistik der Jahre 1963 bis 2008 ist die zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Allerdings sind über die Jahre Unterschiede bei Ausweis und Abgrenzung einzelner Hilfearten feststellbar.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Input für andere Statistiken:* Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsadresse:*
Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferversorge
www.destatis.de/, Services: Publikationen→Fachveröffentlichungen→Sozialleistungen, Behinderte, Kriegsopfer
- *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe Soziales (VIII B 2), 53029 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 99 / 643 89 56, Fax: +49 (0) 228 99 / 643 89 94
E-Mail: schwerbehinderte@destatis.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik der Kriegsopferversorgung.

1.2 Berichtszeitraum

Erhebung zum Ende des jeweiligen Jahres über das Berichtsjahr.

1.3 Erhebungstermin

Die Fragebögen sind nach Ende des Berichtsjahres vollständig auszufüllen und bis spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Von 1963 bis 2000 jährlich. Ab dem Berichtsjahr 2000 findet die Erhebung zweijährlich statt.

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet, Länder, Kreise/kreisfreie Städte, in Einzelfällen auch Gemeinden.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.

1.7 Erhebungseinheiten

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferversorgung. Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen in der Regel selbstständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen. Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z. B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Sozialhilfverwaltungen der 7 Bezirke bzw. die Hauptfürsorgestellen der 7 Bezirksregierungen). Durchführungsbehörden sind zumeist jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferversorgung sind durch Landesrecht in der Regel die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfsträgern obliegen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

entfällt

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung. Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferversorgung ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG).

1.8.3 Landesrecht

entfällt

1.8.4 Sonstige Grundlagen

entfällt

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie PLZ, Ort, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Erhoben werden die Zahl der Empfänger der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten sowie die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten.

2.2 Zweck der Statistik

Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger zu treffen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Bund und Länder benötigen für Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts zuverlässige statistische Angaben. Zu den Hauptnutzern der Kriegsopferfürsorgestatistik gehören die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die entsprechenden Ministerien auf Länderebene.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können unter anderem in dem von Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Schriftliche Befragung der für die zu erfassenden Leistungen und den Nachweis der Empfänger sachlich zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger.

3.2 Stichprobenverfahren

entfällt

3.2.1 Stichprobendesign

entfällt

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

entfällt

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

entfällt

3.2.4 Hochrechnung

entfällt

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

entfällt

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Landesämter führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

entfällt

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail (schwerbehinderte@destatis.de) angefordert werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Landesämtern umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

entfällt

4.2.1 Standardfehler

entfällt

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

entfällt

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

entfällt

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

entfällt

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

entfällt

4.3.4 Imputationsmethoden

entfällt

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

entfällt

4.4 Laufende Revisionen

entfällt

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

entfällt

4.4.2 Gründe für Revisionen

entfällt

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

entfällt

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die Erhebung findet zum Ende des jeweiligen Jahres statt. Die Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr ca. im Oktober veröffentlicht.

5.3 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Erhoben wird seit 1963 die Zahl der Empfänger der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten sowie die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten. Für die Statistiken der Jahre 1963 bis einschließlich 2008 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Allerdings sind über die Jahre Unterschiede bei Ausweis und Abgrenzung einzelner Hilfearten feststellbar. So wird z. B. die Hilfe zur Pflege erst seit 1978 separat nachgewiesen.

Vor 1963 wurden die Daten über Leistungen der Kriegsopferfürsorge in der „Statistik der öffentlichen Fürsorge“ nachgewiesen. Differenzierte Aussagen über Hilfearten und Empfängergruppen waren aufgrund dieser Statistik noch nicht möglich.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

entfällt

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferfürsorge

www.destatis.de/, Services: Publikationen→Fachveröffentlichungen→Sozialleistungen, Behinderte, Kriegsopfer

8.2 Kontaktinformation

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt (Destatis)
Gruppe Soziales (VIII B2)
53029 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 / 643 89 56
Fax: +49 (0) 228 99 / 643 89 94
E-Mail: schwerbehinderte@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Ausführliche Daten auf Länder-, Kreis- und in Einzelfällen auch Gemeindeebene bietet das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Eine Bewertung der Kriegsopferfürsorge im Zeitablauf können Sie z. B. folgenden Veröffentlichungen entnehmen:

Schütz, Dr. H.: „Entwicklung und Struktur der Kriegsopferfürsorge 1963 bis 1973“ in WiSta 2/1975.

Beck, M.: „Kriegsopferfürsorge 1990“ in WiSta 11/1991

und als externe Quelle:

Ernst, K.-F.: „Die Entwicklung der Kriegsopferfürsorge – Nach dem Bundesversorgungsgesetz von 1995 bis 2000“ in Sozialrecht + Praxis 6/2000.